12/SN-226/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 27. März 1998
Stubenring 1
Telefon (01) 711 00
Telefax: 715 82 58
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft
STRUNZ
Klappe: 2257

GZ 10.318/2-4/98

An das
Präsidium des Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 21 -GE/19 PR
Datum: 31. MRZ. 1998
Verteilt 31.3.1998

Betrifft: **Entwürfe von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulpflichtgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz - Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff angeführten Entwürfen von Novellen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 27. März 1998
Stubenring 1
Telefon (01) 711 00
Telefax: 715 82 58
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft
STRUNZ
Klappe: 2257

GZ 10.318/2-4/98

An das
Bundesministerium fürUnterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Betrifft: **Entwürfe von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulpflichtgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz - Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu den mit Schreiben vom 2. Februar 1998, Zl. 12.690/3-III/A/2/98, übermittelten Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz, zum Schulpflichtgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wie folgt Stellung:

Im Prinzip wird die flexible Neuordnung des Schuleingangsbereichs der Entwürfe der Novellen zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulpflichtgesetz begrüßt. Hierdurch wird sowohl die Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbereich vermieden und damit ihre Einbindung in die schulische Förderung ermöglicht, als auch die Förderung besonders begabter Kinder, welche in der Schuleingangsphase von der 1. in die 2. Schuleingangsphase wechseln können, sichergestellt.

Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Novelle des Schulorganisationsgesetzes geht hervor, daß künftig Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der neuen Schuleingangsphase in die Vorschulstufe aufgenommen werden sollen.

Eine derartige Regelung ist aber im vorliegenden Novellenentwurf nicht enthalten. Sollte die oben angeführte Vorgangsweise erwünscht sein, so wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Sinne des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit eine entsprechende Bestimmung in das Schulorganisationsgesetz aufzunehmen.

Bemerkt wird allerdings, daß in einer solchen Bestimmung sehr wohl zwischen den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bereits schulreif sind und solchen, die die Schulreife noch nicht erlangt haben, differenziert werden müßte. Eine pauschale Gleichstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit noch nicht schulreifen Kindern würde nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales dem Gedanken der Integration widersprechen.

Ebenfalls begrüßt wird die Einführung eines Berufvorbereitungsjahres als 9. Stufe an Sonderschulen in den Novellen zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulpflichtgesetz, womit auch dieser Schülergruppe eine gezielte Berufsvorbereitung zuteil wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: